



PFLEGEVERMÄCHTNIS RECHTSTIPP JUNI 2023

Unser Rechtstipp befasst sich diesmal mit dem erbrechtlichen Pflegevermächtnis:



Rechtsanwalt
Dr. Christian Strobl

§ Was ist ein Pflegevermächtnis?

Durch das Pflegevermächtnis sollen Angehörigen einer verstorbenen Person die erbrachten Pflegeleistungen abgegolten werden. Damit ein Pflegevermächtnis zustehen muss in den letzten 3 Jahren vor dem Tod des Verstorbenen mindestens 6 Monate Pflegeleistungen erbracht worden sein. Auch dürfen die Pflegeleistungen nicht geringfügig gewesen sein, wobei mindestens 20 Stunden im Monat an Pflege erforderlich sind. Die Pflege des Verstorbenen muss unentgeltlich gewesen sein und der Verstorbene muss auch tatsächlich pflegebedürftig gewesen sein. Die Idee des Pflegevermächtnisses ist es, dass vor dem Tod häufig nicht geklärt wird, wie Pflegeleistungen durch Angehörige abgegolten werden sollen.

§ Wer kann ein Pflegevermächtnis bekommen?

Als Adressaten eines Pflegevermächtnisses kommen folgende Personen in Frage:

- Alle als gesetzliche Erben in Betracht kommende Personen (Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Enkel und Urenkel, Eltern, Geschwister des Verstorbenen).
- Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten der als gesetzliche Erben in Betracht kommenden Personen sowie die Kinder dieser Personen, der Lebensgefährtin des Verstorbenen und die Kinder dieses Lebensgefährten.

§ Wann steht ein Pflegevermächtnis zu und wann nicht?

Das Pflegevermächtnis gebührt zusätzlich zum Pflichtteil und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft. Entzogen werden kann es nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes. Ein Pflegevermächtnis steht nicht zu, wenn der Pflegenden bereits ein Entgelt für seine Leistungen erhalten hat oder auch die Pflegeleistungen bereits durch Zuwendungen oder die öffentliche Hand abgegolten wurden. Dem Krankenpfleger bzw. der Krankenpflegerin des Verstorbenen wird daher grundsätzlich kein Pflegevermächtnis gebühren, zumal diese Person kein naher Angehöriger des Verstorbenen sein wird und auch für die erbrachten Pflegeleistungen entlohnt wird.

§ Wie hoch ist das Pflegevermächtnis? Wann ist das Pflegevermächtnis geltend zu machen?

Die Höhe des Pflegevermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen (Stundensatz multipliziert mal erbrachte Pflegestunden der letzten drei Jahre). Das Pflegevermächtnis ist im Verlassenschaftsverfahren nach dem Verstorbenen geltend zu machen, ist hier keine Einigung möglich, mittels Klage.

Für die erfolgreiche Geltendmachung des Pflegevermächtnisses empfiehlt sich die Aufzeichnung über die erbrachten Pflegeleistungen und das zeitliche Ausmaß.